

Schutz bei Steuerschulden

Vor allem kleinere Gewerbetreibende und Unternehmen haben oftmals Probleme im Umgang mit dem Finanzamt. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sie sich nur unzureichend mit steuerlichen Regelungen und Vorschriften auskennen und aus wirtschaftlichen Gründen die Hilfe eines steuerlichen Beraters nicht in Anspruch nehmen können. Nicht selten sind Steuerschulden bei den betreffenden Unternehmen entstanden, die sie in existenzbedrohende Schwierigkeiten bringen. Die Schwierigkeiten sind dabei nicht nur in finanzieller Hinsicht zu sehen. Es besteht auch die Gefahr, dass dem Unternehmer, aufgrund des Vorwurfs des Gewerbebeamten, der Unzuverlässigkeit wegen fortdauernden Steuerschulden, das Gewerbe entzogen wird.

Im Folgenden wird dargestellt, was bei der Abgabe von Steuererklärungen und der Zahlung von Steuern beachtet werden muss. Anschließend werden die Schutzmöglichkeiten des Steuerschuldners sowie die Konsequenzen von Steuerschätzungen erläutert.

1. Abgabe von Steuerklärungen und Voranmeldungen

Nach dem Gesetz sind Gewerbetreibende und Unternehmen zur fristgerechten Abgabe von verschiedenen Steuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet. Es handelt sich dabei vorrangig um die Einkommensteuererklärung, die Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldung.

a) Einkommensteuererklärung / Umsatzsteuerjahreserklärung

Die gesetzliche Abgabefrist für die Einkommensteuer-/Umsatzsteuerjahreserklärung endet grundsätzlich mit dem 31. Mai des Folgejahres, das heißt für das Jahr 2017 ist die Steuererklärung bis zum 31. Mai 2018 abzugeben. Wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden, verlängert sich die Frist um sieben Monate. So gilt statt des 31. Mai als Abgabefrist der 31. Dezember 2018. In begründeten Fällen kann darüber hinaus durch den Steuerberater nochmals eine Fristverlängerung um zwei Monate beantragt werden, also bis Ende Februar des Folgejahres.

Besonderheiten gelten bei Anträgen auf Steuervergütungen sowie bei Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 2012 endete.

Tipp: Eine Verlängerung der Abgabefrist ist mit entsprechender Begründung (zum Beispiel das Fehlen von Belegen, längere Krankheit) möglich. Es empfiehlt sich, formlos einen schriftlichen Fristverlängerungsantrag an den zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt zu stellen.

Änderungen ab dem Jahr 2018

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde eine Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen beschlossen, welche ab dem Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden ist. Die Steuerklärungsfrist nicht beratener Steuerpflichtiger wurde dabei um 2 Monate verlängert. Abgabefrist für die Steuererklärung 2018 ist dann nicht mehr der 31. Mai 2019, sondern vielmehr der 31. Juli 2019. In Beraterfällen wird die Frist ebenfalls um zwei weitere Monate verlängert. Abgabefrist für die Steuerklärung ist dann der letzte Februartag des übernächsten Jahres.

b) Umsatzsteuer-Voranmeldung

Demgegenüber sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen jeweils bis zum 10. des auf den Ablauf des Voranmeldungszeitraums nachfolgenden Monats abzugeben. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Jahr **nicht mehr als 7.500 Euro**, so ist das **Kalendervierteljahr** Voranmeldungszeitraum.

War hingegen im vorangegangenen Kalenderjahr eine Umsatzsteuer von **mehr als 7.500 Euro** zu entrichten, so ist der Kalendermonat der betreffende Voranmeldungszeitraum und die Voranmeldungen sind monatlich abzugeben. Auf Antrag des Unternehmers kann das Finanzamt die Abgabefrist zur Umsatzsteuer-Voranmeldung allerdings um einen Monat verlängern (sog. Dauerfristverlängerung). Hierbei wird jedoch angeordnet, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr leistet.

Besonderheit für Existenzgründer: Existenzgründer müssen unabhängig von den oben genannten Umsatzsteuergrenzen im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im Folgejahr **monatliche** Voranmeldungen abgeben.

Tipp: Bei einem Umsatzsteuer-Vorjahresbetrag von nicht mehr als 1.000 Euro kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

c) Überschreiten der Abgabefristen

Bei Überschreitung der Abgabefristen für Steuererklärungen beziehungsweise Voranmeldungen sollte in jedem Fall eine Fristverlängerung beantragt werden. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, ist das Finanzamt berechtigt, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Eine vormals gewährte Abgabe-Schonfrist von fünf Tagen wurde abgeschafft, so dass jeder Unternehmer nunmehr gehalten ist, stichtagsgenau die betreffenden Unterlagen beim Finanzamt abzugeben.

Der Verspätungszuschlag darf 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages wird regelmäßig nur dann abgesehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Eine entschuldbare Verspätung liegt zum Beispiel bei Krankheit oder noch fehlenden Belegen (zum Beispiel Heizkostenabrechnung) vor.

Tipp: Sobald ein Unternehmer feststellt, dass er Abgabetermine nicht einhalten kann beziehungsweise in der Vergangenheit Erklärungen zu spät oder gar nicht eingereicht hat, sollte er sich umgehend an seinen zuständigen Sachbearbeiter bei der Finanzbehörde wenden und gegebenenfalls eine Fristverlängerung beantragen. Ein Abwarten auf die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ist nicht anzuraten. Die Praxis zeigt, dass in einem persönlichen Gespräch gute Chancen bestehen, die Abgabefristen für den einzelnen Unternehmer flexibel „auszuhandeln“.

2. Fristgerechte Steuerzahlung

Neben der rechtzeitigen Abgabe von Erklärungen und Voranmeldungen ist für Unternehmen die fristgemäße Zahlung von Steuern wichtig. Eine Zahlungspflicht tritt dabei mit der so genannten „Fälligkeit“ ein. Dies bedeutet, dass mit Ablauf einer gesetzlichen oder behördlichen Frist das Finanzamt vom Steuerschuldner die Zahlung der Steuer verlangen kann.

Der Zeitpunkt, bis wann eine Steuer zu zahlen ist, ist nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich je nach Art der Steuer. Zu beachten ist, dass für bestimmte Steuerarten auch Vorauszahlungen geleistet werden müssen.

Im Folgenden sind für einige Steuerarten im Überblick die gesetzlichen Fälligkeitstermine dargestellt:

Steuerart	Fälligkeit
Einkommensteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 10.03.,10.06.,10.09. und 10.12.
Einkommensteuer-Abschlusszahlung	ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 10.03.,10.06.,10.09. und 10.12.
Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung	ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Lohnsteuer	am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes monatlich, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 4.000 Euro betragen hat; vierteljährlich, am 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10., wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr zwischen 1.000 bis 4.000 Euro betragen hat; jährlich, am 10.01., wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr weniger als 1.000 Euro betragen hat)
Gewerbesteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Gewerbesteuer-Abschlusszahlung	ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Umsatzsteuer-Vorauszahlung	10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (siehe oben Punkt 1a)
Umsatzsteuer-Abschlusszahlung	ein Monat nach Eingang der Jahressteuererklärung

Zahlungen sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse zu leisten. Barzahlungen sind nicht möglich. Sie können dem Finanzamt auch eine Einzugsermächtigung für fällige Steuern erteilen.

Werden die Steuern nicht rechtzeitig gezahlt, so drohen **Säumniszuschläge**. Das Finanzamt gewährt lediglich bei Überweisungen oder Einzahlungen eine Zahlungsschonfrist von drei Tagen nach Überschreiten des Fälligkeitstermins.

Der zu entrichtende Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Tipp: In der Praxis zeigt sich, dass die Finanzbehörden häufig gewillt sind, auch bei nicht fristgerechter Zahlung des Steuerschuldners von der Auferlegung von Säumniszuschlägen abzusehen. Voraussetzung ist jedoch zumindest, dass sich der betreffende Unternehmer rechtzeitig mit der Finanzbehörde in Verbindung setzt und die spätere Zahlung zusichert. Selbst bei schon festgesetzten Säumniszuschlägen kann es sich lohnen, erst einmal „formlos“ mit dem Finanzamt zu sprechen, um zumindest eine Reduzierung der Säumniszuschläge zu erreichen.

3. Schutz des Steuerschuldners (Vollstreckungsschutz)

Ist nun doch der Fall eingetreten, dass das Unternehmen seiner Zahlungspflicht für die Steuern nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so sieht das Gesetz vor, dass die rückständigen Steuern vom Finanzamt im so genannten **Vollstreckungsverfahren** begetrieben werden können. Dieses Verfahren läuft in der Regel folgendermaßen ab: Der säumige Schuldner wird zunächst mit einer Wochenfrist zur Zahlung gemahnt. Ist diese jedoch erfolglos verstrichen, wird der Steuerschuldner sodann zur Zahlung der fälligen Geldforderung aufgefordert mit der Maßgabe, dass nach frühestens einer Woche mit der Vollstreckung begonnen werden kann. Eine sofortige Vollstreckung ohne vorherige Aufforderung ist dann möglich, wenn der Schuldner eine aufgrund einer Steueranmeldung

geschuldete Steuer nicht gezahlt hat. Werden Säumniszuschläge oder Zinsen zusammen mit der Steuer beigetrieben, so bedarf es auch diesbezüglich keiner gesonderten Aufforderung.

Tipp: Der Steuerschuldner sollte nicht abwarten, bis der Vollstreckungsbeamte zu ihm kommt. Viel besser ist es, schon im Vorfeld zum Finanzamt zu gehen und vor Ort die Angelegenheit versuchen zu klären. In vielen Fällen kann damit ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren vermieden werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, die Vollstreckung zu verhindern?

a) Stundung

Einen wichtigen Vollstreckungsschutz stellt die Stundung dar. Mit einer Stundung wird die Fälligkeit einer Zahlungsfrist hinausgeschoben. Voraussetzung: Die Zahlung bei Fälligkeit stellt eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner dar und der Anspruch des Staates durch die Stundung ist nicht gefährdet.

Anerkannte Fälle „erheblicher Härte“ können persönlicher (zum Beispiel vorübergehende unverschuldete Zahlungsschwierigkeiten) oder anderer „sachlicher Art“ (zum Beispiel bei der zu erwartenden Verrechnungsmöglichkeit mit einer anderen zu erstattenden Steuer) sein. Hingegen stellen vermeidbare Zahlungsschwierigkeiten (das heißt die mangelnde Leistungsfähigkeit ist durch selbst zu vertretende Gründe herbeigeführt worden) keine erhebliche Härte dar. Nach Ansicht des Finanzamts ist es dem Steuerschuldner zumutbar, sich um einen Bankkredit zur Zahlung seiner Steuerschulden zu bemühen.

Die Stundung wird in der Regel nur **auf Antrag** und gegen **Sicherheitsleistungen** (zum Beispiel Hypothek) gewährt. Dabei werden Stundungszinsen erhoben. Auf die Zinsen kann die Finanzbehörde ganz oder teilweise verzichten, wenn ihre Erhebung nach der Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Die Entscheidung, ob eine Stundung gewährt wird, steht im Ermessen der Finanzbehörden und unterliegt immer einer Einzelfallprüfung.

Für den Fall, dass der Stundungsantrag abgelehnt wird, kann der Steuerschuldner einen Einspruch einlegen. Zu den Wirkungen eines Einspruchs vergleiche unten.

Tipp: Der Antrag auf Stundung kann und sollte vor Ablauf der Zahlungsfristen gestellt werden. Andernfalls muss der Schuldner in Kauf nehmen, dass die Finanzbehörde eventuell erst ab Eingang des Antrags stundet und nicht mehr rückwirkend. Da der Steuerschuldner die Beweislast für die Voraussetzungen der Stundung trägt, sollte er bei Antragstellung eine ausreichende Begründung vortragen. Die Begründung kann auch nachgeholt werden. Hierbei ist der Finanzbehörde ein zeitnahes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Soweit das Finanzamt den Antrag für nicht ausreichend begründet hält, ist dieses gehalten, auf den Schuldner einzuwirken, um den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären.

b) Erlass

Einen noch wirksameren Schutz gegen die Vollstreckung bietet die Möglichkeit des Erlasses, welcher aber nur in Ausnahmefällen gewährt wird. Mit einem Erlass verzichtet die Finanzbehörde auf die Zahlung der Steuerschuld, so dass das Steuerschuldverhältnis erlischt. Wurde bereits ein Betrag gezahlt, so ist dieser anzurechnen oder zu erstatten.

An die Erteilung eines Erlasses sind **strenge Anforderungen** geknüpft. Es müssen persönliche beziehungsweise sachliche Billigkeitsgründe vorliegen:

- Persönliche Billigkeitsgründe setzen zunächst einmal eine Erlassbedürftigkeit voraus, diese ist zum Beispiel gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist. Jedoch ist eine Kreditaufnahme oder eine Teilliquidation des Vermögens zumutbar. Des Weiteren wird verlangt, dass der Steuerpflichtige erlasswürdig ist. Dies setzt eine unverschuldet herbeigeführte wirtschaftliche Notlage und die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen voraus.
- Sachliche Billigkeitsgründe liegen zum Beispiel vor, wenn eine Steuererhebung aufgrund eines ungerechtfertigten Verhaltens der Behörde erfolgt.

Soweit der Steuerpflichtige meint, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen vorliegen, sollte er einen **Antrag** auf einen Erlass stellen. Es liegt im Ermessen der Behörde, einem Erlassantrag stattzugeben; gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden.

4. Steuerschätzungen

Kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen, so kann sie diese schätzen. Häufig sind dies Fälle, in denen der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, zum Beispiel unvollständige Abgabe der Steuererklärung oder aber keine ausreichende Aufklärung über Steuerangaben machen kann beziehungsweise auf Nachfrage des Finanzamtes zu einzelnen Sachverhalten keine Auskunft gibt.

Im Rahmen der Schätzung haben die Steuerbehörden alle Umstände zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst nahe zu kommen. Die Finanzverwaltung kann als Anhaltspunkte für eine Schätzung entweder den „inneren Betriebsvergleich“ heranziehen, der sich auf Daten wie Vorjahresergebnisse, Umsätze und Ähnliches stützt, oder sie legt Richtsätze aufgrund von Branchenerfahrungswerten zugrunde („äußerer Betriebsvergleich“). Es ist zulässig und in der Praxis üblich, dass die Behörde so genannte Unsicherheitszuschläge zu Lasten des Steuerpflichtigen vornimmt. Diese müssen jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zu den erklärten oder nicht verbuchten Umsätzen stehen. Nicht zulässig ist es dagegen, Strafschätzungen durchzuführen, um den Steuer-schuldner zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Tipp: Es ist jedem Steuerpflichtigen anzuraten, seine Mitwirkungspflichten ausreichend zu erfüllen, da eine Schätzung im Regelfall zu Lasten des Steuerpflichtigen geht und außerdem trotz der Schätzung die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und zur Steuerzahlung bleibt.

Gegen den Schätzungsbescheid beziehungsweise gegen Steuer- und Feststellungsbescheide, welche auf einer geschätzten Besteuerungsgrundlage beruhen, ist ein **Einspruch** möglich.

Der **Einspruch ist innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Übermittlung per Telegramm oder Telefax ist ebenfalls möglich. Sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben sein, so können Sie grundsätzlich den Einspruch noch binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts einlegen.

Zwar besteht kein Begründungszwang, es empfiehlt sich jedoch, den Einspruch zu begründen.

Sollte das Finanzamt Ihren Einspruch für unbegründet halten, entscheidet es durch schriftliche Einspruchsentscheidung; gegen diese ist Klage vor dem Finanzgericht möglich. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei, andererseits erfolgt aber auch keine Erstattung von Kosten, die Ihnen im Zusammenhang damit gegebenenfalls entstanden sind.

Generell ist zu beachten, dass durch die Einlegung eines **Einspruchs** der Vollzug eines belastenden Bescheides nicht gehemmt wird. Dies bedeutet, dass insbesondere Zahlungsverpflichtungen bestehen bleiben. Auf Antrag des Steuerschuldners soll jedoch die Vollziehung des Bescheids von der Finanzbehörde ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen oder die Vollziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellt, in dem nachteilige Folgen nicht wieder rückgängig gemacht werden können oder existenzbedrohend sind.

Stand: Januar 2018

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de